



**Luzerner Polizei  
Kriminalpolizei**

Kasimir-Pfyffer-Strasse 26  
6002 Luzern  
Telefon 041 248 81 17  
Telefax 041 240 39 01  
polizei@lu.ch  
www.polizei.lu.ch

## Merkblatt Umgang mit Feuerwerk

Neuerung im Vollzug der Sprengstoffverordnung ab dem 1. Januar 2014  
Für den Bezug im Bereich der Kategorie T2 (Indooreffekte) und Kategorie 4 (Batterien oder Kombinationen) ist neu ab dem 1. Januar 2014 ein **Erwerbsschein** notwendig.

- Das Abbrennen dieser Kategorien ist nur erlaubt, wenn die verantwortliche Person im Besitz eines gültigen **Verwenderausweises** (SBFI) ist.

### Grundregel

Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherung sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

### Lärmschutz / Nachtruhe

Während der **Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr)** darf kein Feuerwerk abgebrannt werden.

### Was ist beim Abbrennen zu beachten

- Rauchverbot einhalten
- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Veston- oder Manteltaschen herumtragen (auch sogenannte "Frauenfürze" können gefährlich sein; sie können sich unter bestimmten Umständen, z.B. durch Reibung, selbst entzünden und schwere Verbrennungen verursachen)
- Gebrauchsanleitung für Feuerwerk rechtzeitig - also bei Tageslicht - durchsehen und beim Abbrennen strikte befolgen
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer gehören nicht in die Hände unbeaufsichtigter Kinder
- Nur immer einen einzelnen Feuerwerkskörper abbrennen, das übrige Material in mehreren Metern Entfernung ablegen. Raketen nur aus gut verankerten Röhren abfeuern
- Geht ein Feuerwerkskörper nach der Zündung nicht sofort los, soll man sich diesem frühestens nach 15 Minuten nähern
- **WICHTIG für 1. August- und Neujahrsfeiern**
  - Es ist ein Abschussplatz einzurichten mit fest verankerten Röhren, Gestellen,...
  - mind. ein Feuerlöschgerät ist bereitzustellen
  - Die Wahl des Abschussplatzes hat bei Tageslicht zu erfolgen
  - Für den Abschussplatz ist ein Verantwortlicher zu bestimmen, welcher Kenntnisse im Umgang mit Feuerlöschgeräten besitzt
  - Sicherheitsabstand nach Produktebezeichnung

## Wo darf kein Feuerwerk gezündet werden, Empfehlung

Im Innern von Gebäuden, in der Nähe von Spitälern, Bauernhöfen, Scheunen, Tiergehegen, Kornfeldern, Waldrändern und in Menschenansammlungen.

## Vollzug

Der Vollzug der Sprengstoffverordnung ist im Kanton Luzern bei verschiedenen Behörden angesiedelt:

Die Bewilligungen und Kontrollen über den **Verkauf und die Lagerung** von pyrotechnischen Gegenständen und Sprengstoff > bei der Luzerner Polizei

Die Ausgabe der **Erwerbsscheine** für Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände > bei der Luzerner Polizei

Die **Bewilligungen zum Abbrennen** von pyrotechnischen Gegenständen im **Indoorbereich** bei den Gemeinden sowie der Gebäudeversicherung (Feuerpolizei)

## Formulare

Die entsprechenden Formulare können auf der Internetseite der Luzerner Polizei (nachfolgender Link) heruntergeladen werden.

[https://polizei.lu.ch/dienstleistungen/downloads/downloads\\_waffen](https://polizei.lu.ch/dienstleistungen/downloads/downloads_waffen)

Für Auskünfte oder Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Luzerner Polizei  
Fachbereich Waffen/Sprengstoff/Pyrotechnik  
Hirschengraben 17a  
6003 Luzern

waffenpolizei@lu.ch  
Tel. 041 248 82 77